

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

---

Band 264

# Artikel 15 DS-GVO als Informationshebel im Organhaftungsprozess

Von

Max Winnenburg



Duncker & Humblot · Berlin

MAX WINNENBURG

Artikel 15 DS-GVO als Informationshebel  
im Organhaftungsprozess

Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen  
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Herausgegeben von

Professor Dr. Holger Fleischer, LL.M., Hamburg

Professor Dr. Jens Koch, Köln

Professor Dr. Hanno Merkt, LL.M., Freiburg

Professor Dr. Gerald Spindler †

Band 264

# Artikel 15 DS-GVO als Informationshebel im Organhaftungsprozess

Von

Max Winnenburg



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum  
hat diese Arbeit im Jahr 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2025 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 1614-7626

ISBN 978-3-428-19471-1 (Print)

ISBN 978-3-428-59471-9 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Meinen Eltern*



## **Vorwort**

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2024 von der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im Dezember 2023 fertiggestellt, sodass Rechtsprechung und Literatur ab diesem Zeitpunkt nur auszugsweise berücksichtigt werden konnten.

Mein herzlicher Dank gilt Frau Prof. Dr. Katharina Uffmann für die Betreuung dieser Arbeit sowie Herrn Jun.-Prof. Dr. Sebastian Golla für die zügige Anfertigung des Zweitgutachtens.

Mein größter Dank gilt meinen Eltern, meiner Schwester und Lena für ihren bedingungslosen Rückhalt in allen Lebenslagen. Ohne diese Unterstützung und das mir entgegebrachte Verständnis wäre meine akademische Ausbildung nicht möglich gewesen. Insbesondere meinen Eltern sei für all das gedankt, was sie mir ermöglicht haben. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Düsseldorf, November 2024

*Max Winnenburg*



# Inhaltsübersicht

<b>§ 1 Einführung</b> .....	23
A. Einleitung in die Thematik .....	23
B. Gang der Untersuchung .....	25
<b>§ 2 Der Organhaftungsprozess</b> .....	28
A. Persönliche Haftung eines Organmitglieds .....	28
B. Darlegungs- und Beweislastumkehr zulasten des Organmitglieds .....	35
C. Fehlende Sachkenntnis und mangelnde Beweisnähe .....	46
D. Darlegungs- und Beweisnot trotz sekundärer Darlegungslast .....	49
E. Darlegungs- und Beweisnot trotz D&O-Versicherung .....	53
F. Darlegungs- und Beweisnot trotz Abgeltungsvereinbarungen bei Ausscheiden ..	68
G. Darlegungs- und Beweisnot bei Regressprozessen der Organmitglieder untereinander .....	70
H. Darlegungs- und Beweisnot im Schiedsverfahren .....	74
I. Summa: Darlegungs- und Beweisnot .....	75
J. Welche Unterlagen schaffen Abhilfe in der Not? .....	76
<b>§ 3 Anerkannte Möglichkeiten der Beweiserlangung im Organhaftungsprozess</b> ..	77
A. § 810 BGB (analog) für beweisrelevante Urkunden .....	77
B. Auskunftsanspruch (und Einsichtsrecht) nach § 242 BGB i.V.m. (nachwirkender) gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht .....	84
C. Konkretisierungserfordernis bei § 810 BGB und § 242 BGB .....	86
D. Kein zusätzlicher Informationsgewinn durch §§ 142, 421 ff. ZPO .....	90
E. Summa: Beweisnot trotz anerkannter Informationsansprüche .....	91
<b>§ 4 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung</b> ..	95
A. Die DS-GVO und ihre Einordnung ins Normengefüge .....	96
B. Voraussetzungen des Informationsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO .....	99
C. Rechtsfolge des Art. 15 DS-GVO .....	123
D. Zusammenfassung bisheriger Befunde .....	151

<b>§ 5 Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO im Organhaftungsprozess</b> .....	154
A. Mögliche Wege der Beeinflussung des Organhaftungsprozesses .....	155
B. Auslegungsmaßstab: Verträglichkeit von Art. 15 DS-GVO mit nationalem Prozessrecht .....	156
C. Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO nach Art. 15 Abs. 3, 4 DS-GVO .....	174
D. Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO wegen des „Aufwands“ für den Verantwortlichen .....	188
E. Beschränkung des Art. 15 DS-GVO bei „Verfolgung datenschutzfremder Zwecke“	238
F. Sonstige Beschränkungen durch geschriebenes, nationales, materielles Recht ..	277
G. Summa – Keine erheblichen Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO .....	284
<b>§ 6 Vergleich von Art. 15 DS-GVO und §§ 810, 242 BGB</b> .....	286
A. Vergleich der „Voraussetzungen“ – Insbesondere Konkretisierungsanforderungen	286
B. Umfang: Welche Informationen sind jeweils zugänglich? .....	292
C. Erfüllungsmodalitäten – Tauglichkeit zur Generierung von Beweisnähe .....	294
D. Vergleich der Sanktionen bei Schlechterfüllung und Nichterfüllung .....	295
E. Summa – Art. 15 DS-GVO stärker als §§ 810, 242 BGB .....	302
<b>§ 7 (Vor-)Prozessuale Durchsetzbarkeit des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung</b> .....	305
A. Allgemein: Zuständiges Gericht für eine Klage auf Datenzugang .....	305
B. Verschiedene (außer-)prozessuale Konstellationen .....	307
C. Summa – Ausschließlich prozessuale Verknüpfung der Verfahren .....	322
D. (Wahrscheinliche) Praktische Szenarien des Organhaftungsprozesses .....	323
E. Ergebnis: Prozessuale Integration des Art. 15 DS-GVO .....	330
<b>§ 8 Thesenartige Zusammenfassung</b> .....	331
A. Informationsdefizite in der Organhaftung .....	331
B. Anwendbarkeit des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung .....	332
C. Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung .....	333
D. Vergleich von §§ 810, 242 BGB und Art. 15 DS-GVO .....	338
E. Prozessuale Integration des Art. 15 DS-GVO in den Organhaftungsprozess .....	339
F. Fazit zu Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung .....	340
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	341
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	364

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Einführung</b> . . . . .	23
A. Einleitung in die Thematik . . . . .	23
B. Gang der Untersuchung . . . . .	25
<b>§ 2 Der Organhaftungsprozess</b> . . . . .	28
A. Persönliche Haftung eines Organmitglieds . . . . .	28
I. Haftung im Anstellungsverhältnis, § 280 Abs. 1 S. 1 BGB . . . . .	29
II. Haftung im Organverhältnis . . . . .	29
1. Haftung geschäftsführender Organe während der Organtätigkeit . . . . .	30
2. Haftung von Aufsichtsorganen während der Organtätigkeit . . . . .	31
3. Haftung der Organmitglieder nach dem Ausscheiden . . . . .	32
4. Haftung von Rechtsnachfolgern des Organmitglieds . . . . .	33
III. Summa – Persönlich haftende (ehemalige) Organmitglieder . . . . .	34
B. Darlegungs- und Beweislastumkehr zulasten des Organmitglieds . . . . .	35
I. Begrifflichkeiten: Beweislast und (sekundäre) Darlegungslast . . . . .	35
1. Darlegungslast, Behauptungslast, Substantiierungslast . . . . .	36
2. Subjektive und objektive Beweislast . . . . .	36
3. Abhilfe bei Darlegungs- und Beweisnot . . . . .	37
a) Sekundäre Darlegungslast – Abhilfe bei „Darlegungsnot“ . . . . .	37
b) Anscheinsbeweis/Prima-Facie-Beweis – Abhilfe bei „Beweisnot“ . .	38
II. Darlegungslastverteilung und Beweislastverteilungen in Organhaftungsprozessen . . . . .	39
1. Umkehr des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG . . . . .	39
2. Umkehr des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB . . . . .	41
III. Beweislastverteilung bei ausgeschiedenen Organmitgliedern . . . . .	42
IV. Organhaftung in Kapitalgesellschaften des EU-Auslands . . . . .	43
V. Zwischenergebnis – Darlegungs- und Beweislast im Organhaftungsprozess	45
C. Fehlende Sachkenntnis und mangelnde Beweisnähe . . . . .	46
I. Intensivierung durch Rückgabeanspruch der Gesellschaft gegen das Organmitglied . . . . .	47
II. Intensivierung durch kurze Aufbewahrungsfristen . . . . .	48

D. Darlegungs- und Beweisnot trotz sekundärer Darlegungslast .....	49
I. Voraussetzungen der sekundären Darlegungslast – Zirkelschluss .....	50
II. Beschränkter Anwendungsbereich der sekundären Darlegungslast .....	51
III. Absolute Grenze: Allgemeine prozessuale Aufklärungspflicht .....	51
IV. Keine Auswirkungen der sekundären Darlegungslast auf die Beweisebene .....	52
V. Zwischenergebnis – Keine Abhilfe durch sekundäre Darlegungslast .....	52
E. Darlegungs- und Beweisnot trotz D&O-Versicherung .....	53
I. Fehlende Abhilfe bei vorsätzlichem und operativem Handeln .....	53
II. Fehlende Abhilfe wegen Deckungshöchstgrenze .....	54
III. Fehlende Abhilfe wegen (verpflichtendem) Selbstbehalt .....	56
IV. Fehlende Abhilfe wegen Eigenschadensklausel .....	58
V. Dieselskandal und dessen Auswirkungen auf den D&O-Markt .....	59
VI. Zwischenergebnis – Kein geringeres Informationsinteresse durch D&O-Versicherungen .....	60
VII. Direktprozess gegen die D&O-Versicherung nach BGH .....	61
1. Darlegungs- und Beweislastverteilung im Direktprozess .....	62
a) Informationsinteresse trotz Darlegungs- und Beweislast bei der Gesellschaft .....	63
b) Informationsinteresse trotz Darlegungs- und Beweislast bei D&O-Versicherung .....	64
2. Summa: Auswirkungen des Direktprozesses auf Relevanz der Thematik .....	66
VIII. Summa: Auswirkungen D&O-Versicherung auf die Thematik .....	66
F. Darlegungs- und Beweisnot trotz Abgeltungsvereinbarungen bei Ausscheiden ..	68
I. Fehlende Rahmenbedingungen für eine Abgeltungsvereinbarung .....	68
II. Voraussetzungen des Abschlusses einer Abgeltungsvereinbarung in der AG .....	68
III. Verhinderung der Berufung auf eine Abgeltungsvereinbarung .....	70
IV. Summa – Relevanz der Thematik trotz Abgeltungsvereinbarungen .....	70
G. Darlegungs- und Beweisnot bei Regressprozessen der Organmitglieder untereinander .....	70
I. Unterschiedliche Verortung der Problematik der Darlegungs- und Beweislastverteilung .....	71
II. Teleologische Reduktion des § 93 Abs. 2 S. 2 AktG .....	72
III. Zwischenergebnis – Interesse an Informationsanspruch im Innenregress ..	74
H. Darlegungs- und Beweisnot im Schiedsverfahren .....	74
I. Summa: Darlegungs- und Beweisnot .....	75

J. Welche Unterlagen schaffen Abhilfe in der Not? .....	76
<b>§ 3 Anerkannte Möglichkeiten der Beweiserlangung im Organhaftungsprozess .....</b>	<b>77</b>
A. § 810 BGB (analog) für beweisrelevante Urkunden .....	77
I. Tatbestandsvoraussetzungen des § 810 BGB .....	79
1. Tatbestandsalternativen des § 810 BGB .....	79
2. Schutzwürdiges „Rechtliches Interesse“ .....	80
II. Reichweite des § 810 BGB auf Rechtsfolgenseite .....	81
1. Grundsätzlich keine Kopien nach § 810 BGB .....	81
2. Sekundärunterlagen .....	82
3. Elektronische Dokumente .....	83
B. Auskunftsanspruch (und Einsichtsrecht) nach § 242 BGB i. V. m. (nachwirkender) gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht .....	84
I. Voraussetzungen des Informationsanspruchs aus § 242 BGB .....	84
II. Rechtsfolge des § 242 BGB .....	85
C. Konkretisierungserfordernis bei § 810 BGB und § 242 BGB .....	86
I. Sehr weite Ansicht – keine Konkretisierung erforderlich .....	86
II. Weite Ansicht – Ungefährte Bestimmung genügt .....	87
III. Engere Ansicht – nachvollziehbare Darlegung .....	87
IV. Strenge Ansicht – Genaue Bezeichnung erforderlich .....	87
V. Überzeugende Lösung – Strenge Anforderungen .....	88
D. Kein zusätzlicher Informationsgewinn durch §§ 142, 421 ff. ZPO .....	90
E. Summa: Beweisnot trotz anerkannter Informationsansprüche .....	91
I. Schwäche der §§ 810, 242 BGB .....	91
II. Schwäche der prozessrechtlichen Ansprüche .....	92
III. Bilanz – Darlegungs- und Beweisnot .....	92
<b>§ 4 Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung ..</b>	<b>95</b>
A. Die DS-GVO und ihre Einordnung ins Normengefüge .....	96
I. Verhältnis von nationalem Recht und Verordnung auf EU-Ebene .....	97
II. Verhältnis von Art. 15 DS-GVO zu § 810 BGB und § 242 BGB .....	98
III. Verhältnis von Art. 15 DS-GVO zum nationalen Datenschutzrecht .....	98
B. Voraussetzungen des Informationsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO .....	99
I. Anwendungsbereich der DS-GVO im Organhaftungskontext eröffnet .....	99
II. Verarbeitung personenbezogener Daten im Verhältnis Organ zu Gesellschaft .....	100

1. Der Begriff der personenbezogenen Daten .....	100
a) Inhaltliche Anforderungen an die personenbezogenen Daten .....	100
aa) Restriktives Verständnis .....	101
bb) Extensives Verständnis .....	102
cc) Bewertung der Ansichten zum Begriff der personenbezogenen Daten .....	102
dd) Summa: Keine inhaltlichen Anforderungen an die Daten .....	104
b) Der Personenbezug der Daten im formalen Sinne – Identifizierbarkeit .....	104
2. Organ(-mitglieder) als „Betroffene Person“ – Mittelbarer „Bezug“ genügt .....	106
a) Personenbezogene Daten bei Einbindung juristischer Personen .....	106
b) Personenbezogene Daten im beruflichen Umfeld .....	107
c) Personenbezogene Daten von Funktionsträgern im öffentlichen Recht .....	107
d) Zwangsoffnenlegung von Vorstandsvergütungen .....	108
e) Bewertung der Informationen über Organe und Organmitglieder .....	108
aa) Übertragbarkeit der Grundsätze aus vergleichbaren Konstellationen .....	108
(1) Übertragbarkeit der Grundsätze zu juristischen Personen ..	108
(2) Übertragbarkeit der Grundsätze zum beruflichen Umfeld ..	109
(3) Übertragbarkeit der Grundsätze zu Funktionsträgern im öffentlichen Recht .....	110
(4) Zwischenergebnis zur Übertragbarkeit der Grundsätze .....	111
bb) Unberechtigte Bedenken gegen Löschungs- und Korrekturanspruch des Geschäftsleiters .....	111
cc) Einordnung als betroffene Person entspricht dem Willen der Kommission .....	112
dd) Personenbezug entspricht Rechtsprechung des EuGH .....	113
f) Summa: Organmitglieder sind betroffene Personen .....	113
3. Begriff der „Verarbeitung“ und maßgeblicher Zeitpunkt des Datenbestands .....	114
a) Anforderungen an die (teilweise) automatisierte Datenverarbeitung .....	115
b) Maßgeblicher Datenbestand .....	117
4. Summa: Verarbeitung personenbezogener Daten im Organverhältnis .....	117
III. Passivlegitimation: Gesellschaft als Verantwortliche der Datenverarbeitung .....	118
1. „Konfusion“? Geschäftsführungsorgan (war) zugleich Verantwortlicher und Betroffener .....	119
a) Konkretisierung der Problemstellung .....	119
b) Keine Konfusion im eigentlichen Sinne .....	120

2. Dennoch bestehendes Störgefühl wegen (vorausgegangener) interner Verantwortlichkeit .....	121
a) Störgefühl: Versäumnisse bei der Datenorganisation .....	121
b) Störgefühl: Einzelne Details der Datenverarbeitung bereits bekannt .....	122
IV. Summa: Anspruchsvoraussetzungen liegen im Organhaftungsprozess vor ..	123
C. Rechtsfolge des Art. 15 DS-GVO .....	123
I. Modalität der Anspruchserfüllung .....	123
1. „Auskunft“ nach Art. 15 Abs. 1 DS-GVO .....	124
2. „Kopie“ nach Art. 15 Abs. 3 DS-GVO .....	124
3. Verhältnis von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu Art. 15 Abs. 3 DS-GVO .....	125
a) Auseinandersetzung mit Argumenten für Selbstständigkeit des Anspruchs .....	127
b) Bloße Ergänzung des Art. 15 Abs. 1 DS-GVO durch Art. 15 Abs. 3 DS-GVO .....	128
4. Zwischenergebnis für weitere Untersuchung .....	130
II. Inhalt des einheitlichen Anspruchs aus Art. 15 Abs. 1, 3 DS-GVO .....	131
1. Wortlaut des Art. 15 Abs. 1 2. Hs. DS-GVO – Sprachvergleichende Auslegung .....	132
a) Umgang mit divergierendem Wortlaut in verschiedenen Sprachfassungen .....	132
b) Auslegung unter Zugrundelegung des Begriffs „Zugang“ .....	134
2. Systematik und praktische Erwägungen .....	134
3. Telos – Vergegenwärtigung und Überprüfbarkeit der Datenverarbeitung .....	135
4. Ergebnis der Auslegung entspricht Auffassung des Europäischen Datenschutzausschusses .....	136
5. Personenbezogenes Datum oder Dokument kopieren? – EuGH, C 487/21 .....	136
III. Bestimmung der Erfüllungswirkung und Anwendbarkeit des § 260 BGB auf Art. 15 DS-GVO .....	139
1. Die Auffassung des BGH – Erfüllung subjektiv .....	140
2. Andere Stimmen – Erfüllung objektiv .....	141
3. Vorfrage – Bestehende Unsicherheit über Vollständigkeit? .....	142
a) Behördenbefugnis nach Art. 58 Abs. 1 lit. e DS-GVO .....	143
b) Behördenbefugnis nach Art. 58 Abs. 1 lit. f DS-GVO .....	143
c) Anspruch auf Einschreiten der Behörde nach Art. 58 DS-GVO .....	144
4. Folge – Subjektive Feststellung der Erfüllung .....	145
5. Folge: Anwendbarkeit des § 260 BGB .....	146
6. Summa – Subjektive Bestimmung und § 260 BGB .....	149
IV. Eingeschränkte Verzichtsmöglichkeit .....	150

D. Zusammenfassung bisheriger Befunde .....	151
<b>§ 5 Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO im Organhaftungsprozess .....</b>	<b>154</b>
A. Mögliche Wege der Beeinflussung des Organhaftungsprozesses .....	155
I. Informationsgewinn oder Geltendmachung von Folgerechten .....	155
II. Verwendung als Druckmittel .....	155
III. Konsequenzen der verschiedenen Möglichkeiten der Beeinflussung .....	156
B. Auslegungsmaßstab: Verträglichkeit von Art. 15 DS-GVO mit nationalem Prozessrecht .....	156
I. Annäherung an die Pre-Trial Discovery durch Art. 15 DS-GVO .....	158
1. Die angloamerikanische Pre-Trial Discovery .....	159
2. Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Pre-Trial Discovery und Art. 15 DS-GVO .....	160
II. Verträglichkeit von Art. 15 DS-GVO mit dem nationalen Prozessrecht .....	163
1. Umrisse des Ausforschungsverbots .....	163
2. Geringe Kollision von Art. 15 DS-GVO und Ausforschungsverbot .....	164
III. Lösung der Kollision durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts .....	166
1. BFH: Anwendungsvorrang des Prozessrechts vor dem Datenschutzrecht .....	166
2. Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts – Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung .....	167
3. Kompetenzen der Union zur Regelung des Prozessrechts .....	167
a) Keine selbstständige Kompetenz zur Regelung des Prozessrechts .....	168
b) Umfassende Supranationalisierungskompetenz im Bereich Datenschutz .....	168
aa) Zulässige Kompetenzausübung vs. unzulässige „Ad-hoc-Vertragsmodifizierung“ .....	169
bb) Art. 15 DS-GVO als zulässige Kompetenzausübung .....	170
c) Rechtspolitische Diskussion rund um eine Ausforschung .....	172
4. Summa – Kein unionales Kompetenzdefizit .....	173
IV. Verantwortung bei nationalem Gesetzgeber, Art. 23 Abs. 1 DS-GVO .....	173
V. Kollision in den übrigen Mitgliedstaaten der Union .....	174
C. Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO nach Art. 15 Abs. 3, 4 DS-GVO .....	174
I. Art. 15 Abs. 3 S. 2 DS-GVO als Beschränkung des Rechts auf Kopie .....	175
II. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO – Rechte und Freiheiten anderer Personen .....	175
1. Terminologie der „Rechte und Freiheiten anderer Personen“ – auch Verantwortlicher erfassst .....	176
2. Anforderungen an die Darlegung im Rahmen von Art. 15 Abs. 4 DS-GVO .....	178

3. Kein vollständiger Ausschluss des Zugangs auf Grundlage des Art. 15 Abs. 4 DS-GVO .....	180
4. Mögliche Nachteile für Verarbeitenden durch erhöhten Prüfungsaufwand .....	181
5. Sonderfall: Verweigerung des Zugangs zur Prozessstrategie im parallelen Haftungsprozess .....	182
6. Sonderfall: Laufende Ermittlungen als Verweigerungsgrund .....	184
7. Sonderfall: Hinweisgeberschutz – Organhaftung infolge von Whistleblowing .....	185
8. Zwischenbilanz zu Art. 15 Abs. 4 DS-GVO im Organhaftungsprozess ..	187
 D. Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO wegen des „Aufwands“ für den Verantwortlichen .....	188
I. Keine Konkretisierungspflicht und keine abgestufte Erfüllungslast .....	189
1. Die „abgestufte Erfüllungslast“ als Konzept der Rechtsprechung .....	192
2. Kritik an der „abgestuften Erfüllungslast“ .....	192
3. Keine Konstruktion einer Konkretisierungsobliegenheit über eine Treuepflicht auf nationaler Ebene .....	194
4. Vorzugswürdige Behandlung der unterlassenen Konkretisierung .....	195
II. Grenze des Art. 12 Abs. 5 DS-GVO im Exzess .....	196
1. Der Begriff „Exzessiv“ .....	196
2. Einzelne, umfangreiche Anfrage als Exzess? .....	197
III. Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO vs. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO im Falle des hohen Aufwands .....	198
1. Wenig überzeugende Anknüpfung an Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO .....	198
2. Überzeugende Anknüpfung an Art. 15 Abs. 4 DS-GVO .....	200
IV. Eingeschränkte Relevanz des Streits um die dogmatische Anknüpfung ..	201
1. Keine abweichende Lösung wegen echtem Wahlrecht bei Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO .....	202
2. Keine abweichende Lösung wegen Art. 12 Abs. 5 S. 3 DS-GVO .....	203
3. Summa: Keine Entscheidung notwendig .....	204
V. Abweichende Lösungsvorschläge bei hohem Aufwand in der Literatur ..	204
VI. Art. 15 Abs. 4 DS-GVO und der hohe Aufwand im Kontext der Organhaftung .....	206
1. Abwägungsmaßstäbe für die vorzunehmende Abwägung .....	207
a) Restriktives Verständnis von Ausnahmen und Beschränkungen .....	207
b) Gewicht des Datenschutzes – Art. 15 DS-GVO als Magna-Charta ..	208
c) Paradoxe Verschiebung der Schutzwürdigkeit bei großer Datenmenge .....	209
d) Möglichkeit zur Fristverlängerung nach Art. 12 Abs. 3 S. 2 DS-GVO	210

e) Keine Anwendung der Grundsätze des BGH zur „Zumutbarkeit“ bei § 242 BGB .....	211
2. Abwägungskriterien im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung .....	212
a) Offensichtliches Kriterium und Ausgangspunkt der Überlegungen: Der Aufwand .....	212
b) Inhalt der Daten .....	213
c) Motive zur Verarbeitung der Daten .....	214
d) Wirtschaftliches Interesse des Organmitglieds .....	214
e) Ergreifen zumutbarer Maßnahmen zur Reduzierung des Aufwands .....	215
f) Versäumnisse in der Datenverarbeitung als aktives Organmitglied ..	216
3. Zusammenfassung der Abwägungsmaßstäbe und Abwägungskriterien .....	216
VII. Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung .....	217
1. Reduzierung des Aufwands durch kautelarjuristische Mittel .....	217
2. Reduzierung des Aufwands mittels § 242 BGB i.V.m. nachwirkender Treuepflicht .....	219
3. Reduzierung des Aufwands durch Konkretisierung des Anspruchs .....	220
4. Präventive Aufwandsvermeidung durch entsprechende organisatorische Maßnahmen .....	221
5. Reduzierung des Aufwands durch rechtzeitigen „Legal Hold“/„Litigation Hold“ .....	223
6. Reduzierung des Aufwands durch Bereitstellung der Daten in virtuellem Datenraum .....	224
a) Anforderungen an den virtuellen Datenraum .....	225
b) Geringe Unterschiede zwischen „Due Diligence“ und „Zugangsgewährung“ .....	226
c) Fazit zum virtuellen Datenraum als Erfüllungsmodalität .....	226
7. Pseudonymisierung mittels künstlicher Intelligenz .....	227
a) Bisherige Nicht-Berücksichtigung seitens der Gerichte und Literatur ..	228
b) Künstliche Intelligenz zur Schwärzung personenbezogener Daten ..	229
c) Erfahrungsberichte zur Anwendung von künstlicher Intelligenz aus der Praxis .....	230
d) Zulässigkeit der Anwendung von künstlicher Intelligenz auf personenbezogene Daten .....	231
e) Ungerechtfertigte Schwärzungen als (vermeintliches) Problem .....	232
aa) Rechtsfolgen bei zu Unrecht vorgenommenen „Zuviel-Schwärzungen“ .....	232
bb) Ermöglichung des Zugangs durch übermäßige Schwärzungen ..	233
f) (Un-)zuverlässigkeit künstlicher Intelligenz .....	234
g) Fazit zu künstlicher Intelligenz zwecks Reduzierung des Erfüllungsaufwands .....	235

8. Fazit zu Möglichkeiten der Aufwandsreduzierung .....	236
VIII. Vergleich: Aufwandsbewältigung bei der Pre-Trial Discovery .....	236
IX. Ergebnis – Verteidigungsmöglichkeiten der Gesellschaft bei großem Aufwand .....	237
E. Beschränkung des Art. 15 DS-GVO bei „Verfolgung datenschutzfremder Zwecke“	238
I. Problematische Fallgruppen – Anknüpfungspunkte für Anspruchsausschluss	239
1. Organmitglied hat Informationsinteresse .....	239
2. Organmitglied hat kein Informationsinteresse .....	240
3. Keine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Geltendmachung .....	240
II. Stand der Diskussion bei Verfolgung datenschutzfremder Zwecke .....	241
1. Urteil des EuGH und Schlussanträge in der Rechtssache C 307/22 .....	241
2. Europäischer Datenschutzausschuss .....	243
3. Mitgliedstaatliche Rechtsprechung zur Verfolgung „datenschutzfremder Zwecke“ .....	244
a) Rechtsprechung in Fällen mit Informationsinteresse .....	244
aa) Restriktive Rechtsprechung .....	244
bb) Betroffenenfreundliche Rechtsprechung .....	247
b) Rechtsprechung bei fehlendem Informationsinteresse .....	250
4. Literatur zum Rechtsmissbrauch bei Art. 15 DS-GVO .....	251
a) Literatur in Fällen mit Informationsinteresse .....	251
aa) Restriktive Literatur .....	251
bb) Betroffenenfreundliche Literatur .....	253
b) Literatur in Fällen fehlenden Informationsinteresses .....	256
5. Keine Entscheidung der Problematik durch den EuGH zu Art. 12 DSRL	257
III. Zusammenfassung der Diskussion um die „Verfolgung datenschutzfremder Zwecke“ .....	258
1. Nicht diskussionsbedürftige Gemeinsamkeiten .....	258
2. Diskussionsbedürftige Unterschiede .....	258
IV. Abwägung der Argumente im Fall der Verfolgung „datenschutzfremder Zwecke“ .....	259
1. Selbststand des Zugangs neben instrumentellem Verständnis .....	260
2. Verteidigungsinstrument: Prüfung der Artt. 16, 17 DS-GVO .....	263
3. Vorgeschaltete Verfolgung „datenschutzkonformer“ Zwecke .....	264
4. Untaugliches Argument des Widerspruchs zu nationalem Prozessrecht	265
5. (Keine) Überzeugende dogmatische Anknüpfung .....	265
a) Keine Anknüpfung an § 242 BGB .....	265
b) Anknüpfung an Art. 12 Abs. 5 S. 2 DS-GVO nur bei Schikane .....	266
c) Keine teleologische Reduktion .....	267

aa) Keine teleologische Reduktion in „Organhaftungskonstellation“	268
bb) Keine teleologische Reduktion wegen „datenschutzfremder Zwecke“	269
d) Unionsrechtliche Rechtsmissbrauchslehre	270
aa) Kein Rechtsmissbrauch bei Bestehen eines Informationsinteresses	271
bb) Rechtsmissbrauch oder Schikane bei Geltendmachung ohne Informationsinteresse	272
V. Summa – Differenzierung im Fall der Verfolgung „datenschutzfremder Zwecke“	273
VI. Folgeproblem: Beweislast für Ausschlussgrund bei Verantwortlichem	274
F. Sonstige Beschränkungen durch geschriebenes, nationales, materielles Recht	277
I. Art. 23 DS-GVO als Eingangskontrolle nationalen Rechts	278
1. Einerseits: Restriktives Verständnis des Art. 23 DS-GVO	278
2. Andererseits: Extensives Verständnis des Art. 23 DS-GVO	279
3. Vereinbarkeit des restriktiven und extensiven Verständnisses	280
4. Anforderungen der Öffnungsklausel des Art. 23 DS-GVO	280
II. Beschränkungen durch das nationale Datenschutzrecht des BDSG	282
III. Einzelne nationale (potenziell) beschränkende Normen	283
G. Summa – Keine erheblichen Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO	284
<b>§ 6 Vergleich von Art. 15 DS-GVO und §§ 810, 242 BGB</b>	286
A. Vergleich der „Voraussetzungen“ – Insbesondere Konkretisierungsanforderungen	286
I. Vergleich der notwendigen Konkretisierung	286
1. Konkretisierung bei § 810 BGB und § 242 BGB – Hohe Anforderungen	287
2. Konkretisierung bei Art. 15 DS-GVO – Geringe Anforderungen	287
3. Prozessrechtliche Konkretisierung nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO	288
a) § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bei § 810 BGB und § 242 BGB	288
b) § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO bei Art. 15 DS-GVO	288
II. Zusammenfassung der Unterschiede und Auswirkungen der Konkretisierungsanforderungen auf den Organhaftungsprozess	291
B. Umfang: Welche Informationen sind jeweils zugänglich?	292
I. Mittels Art. 15 DS-GVO zugängliche Informationen	292
II. Mittels §§ 810, 242 BGB zugängliche Informationen	293
III. Zusammenfassung der Unterschiede betreffend den Umfang	293
C. Erfüllungsmodalitäten – Tauglichkeit zur Generierung von Beweisnähe	294
D. Vergleich der Sanktionen bei Schlechterfüllung und Nichterfüllung	295

I.	„Public-Enforcement“ des Art. 15 DS-GVO .....	296
1.	Public-Enforcement mittels Bußgeld nach Art. 83 DS-GVO .....	296
2.	Public-Enforcement mittels mittelbarer strafrechtlicher Sanktionierung .....	298
II.	„Private-Enforcement“ des Art. 15 DS-GVO mittels Schadensersatz nach Art. 82 DS-GVO .....	298
III.	Rechtsfolgen unzureichender Auskunftserteilung bei §§ 810, 242 BGB .....	301
IV.	Zusammenfassung der Unterschiede bei den Sanktionen .....	302
E.	Summa – Art. 15 DS-GVO stärker als §§ 810, 242 BGB .....	302
<b>§ 7 (Vor-)Prozessuale Durchsetzbarkeit des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung</b>		305
A.	Allgemein: Zuständiges Gericht für eine Klage auf Datenzugang .....	305
B.	Verschiedene (außer-)prozessuale Konstellationen .....	307
I.	Isolierte prozessuale Geltendmachung .....	307
II.	Rechtliche Verknüpfung mittels Widerklage nach § 33 ZPO .....	308
1.	Kongruente gerichtliche Zuständigkeit .....	308
2.	Keine Vorrangigkeit der §§ 421 ff. ZPO .....	309
a)	Begründung des Vorrangs bei § 810 BGB .....	310
b)	Kein Vorrang im Verhältnis zu Art. 15 DS-GVO .....	311
3.	Konnexität im Sinne des § 33 Abs. 1 ZPO .....	312
a)	Anforderungen der Konnexität .....	313
b)	Konnexität zwischen Zugangsverlangen und Organhaftung .....	314
aa)	Keine Übertragbarkeit der Argumente bezüglich Unzulässigkeit der Stufenklage .....	314
bb)	Datenschutz und Organhaftung als verschiedene Regelungsmaterien .....	315
cc)	Parallelen zu § 273 BGB – Einheitlicher Lebenssachverhalt .....	315
dd)	Ausforschungsverbot <i>versus</i> Prozessökonomie und Art. 19 Abs. 4 GG .....	317
ee)	Konnexität trotz Selbststand des Art. 15 DS-GVO .....	318
c)	Abwägung der Argumente – Zugangsverlangen und Organhaftung sind konnex .....	319
4.	Kein Ausschluss der Widerklage wegen Rechtsmissbrauchs .....	319
5.	Keine Schwäche der Widerklage wegen fehlender Abstimmung der Verfahren .....	320
III.	Isolierte außerprozessuale Geltendmachung .....	321
IV.	Tatsächlich verknüpfte (außer)prozessuale Geltendmachung .....	321
V.	Anspruchsdurchsetzung unter Einbindung der Datenschutzbehörde .....	322

C. Summa – Ausschließlich prozessuale Verknüpfung der Verfahren .....	322
D. (Wahrscheinliche) Praktische Szenarien des Organhaftungsprozesses .....	323
I. Erfüllung des Zugangsanspruchs ohne Notwendigkeit einer Klage .....	323
II. Notwendigkeit einer Klage auf Erfüllung des Zugangsanspruchs .....	323
1. Kürzere Verfahrensdauer im datenschutzrechtlichen Verfahren .....	324
2. Einstweilige Verfügung nach § 935 ZPO .....	325
3. Anreiz zur zeitnahen Zugangsgewährung dank doppeltem Enforcement .....	326
4. Keine Aussetzung des Organhaftungsprozesses nach gerichtlichem Ermessen .....	327
5. Keine „Aussetzung“ auf anderem Wege wegen Kooperationsbereitschaft .....	328
6. Notanker: Nachschieben eines Informationsgewinns mittels Berufung .....	329
7. Summa – Keine Möglichkeit der zeitlichen Abstimmung der Verfahren .....	330
E. Ergebnis: Prozessuale Integration des Art. 15 DS-GVO .....	330
<b>§ 8 Thesenartige Zusammenfassung .....</b>	<b>331</b>
A. Informationsdefizite in der Organhaftung .....	331
B. Anwendbarkeit des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung .....	332
C. Beschränkungen des Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung .....	333
D. Vergleich von §§ 810, 242 BGB und Art. 15 DS-GVO .....	338
E. Prozessuale Integration des Art. 15 DS-GVO in den Organhaftungsprozess .....	339
F. Fazit zu Art. 15 DS-GVO in der Organhaftung .....	340
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>341</b>
<b>Sachwortverzeichnis .....</b>	<b>364</b>

## § 1 Einführung

### A. Einleitung in die Thematik

Nimmt eine Kapitalgesellschaft ein (ehemaliges) Organmitglied im Wege der Organhaftung persönlich in Anspruch, so geht es dabei – insbesondere bei Inanspruchnahme von Geschäftsleitungsorganen – nicht selten um hohe Schadenssummen. Ausgeschiedene Organmitglieder trifft das angesichts der gesetzlichen Ausgestaltung der Organhaftung besonders hart. Gemäß § 93 Abs. 2 S. 6 AktG (analog) beträgt die Verjährungsfrist des Organhaftungsanspruchs im äußersten Fall zehn Jahre.<sup>1</sup> Dabei trägt das Organmitglied gemäß § 93 Abs. 2 S. 2 die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass sein Verhalten weder pflichtwidrig noch schulhaft war. Das Organmitglied muss beim Ausscheiden aus der Gesellschaft jedoch alle während der Tätigkeit erlangten Unterlagen zurück an die Gesellschaft geben. Das ausgeschiedene Organmitglied befindet sich damit aufgrund einer „Diskrepanz zwischen abstrakter Beweislastregelung und konkretem Behauptungs- und Beweisführungsvermögen“<sup>2</sup> bei der Verteidigung gegen die Organhaftung in einer ausgeprägten Darlegungs- und Beweisnot.<sup>3</sup> 43 % der Geschäftsleiter fürchten allein deshalb verurteilt zu werden, weil sie in eine entsprechende Darlegungs- und Beweisnot geraten.<sup>4</sup> Laut Statistik des Gesamtverbands der Versicherer (GDV) zur D&O-Versicherung<sup>5</sup> erweisen sich ein Großteil der Forderungen aus Organhaftung tatsächlich als unbegründet. Noch seltener muss im Ergebnis in voller Höhe geleistet werden.<sup>6</sup> Um ihre Erinnerungen wieder aufzufrischen und entlastende Beweise zu erlangen, werden sich die Organmitglieder bei ihren Rechtsberatern erkundigen, auf welchem Wege sie an relevante Unterlagen wie interne Memoran- den, Vertragsunterlagen oder Protokolle von Gremiensitzungen gelangen können.<sup>7</sup> Der Informationsanspruch aus § 810 BGB, unter Umständen ergänzt durch § 242 BGB, genügt dabei wegen seiner restriktiven Handhabung nicht, um dieser

---

<sup>1</sup> Zu einer möglichen Verschärfung durch Verjährungsverzichtsvereinbarungen, *Wilsing*, in: FS M. Henssler 2023, S. 1333 (1333 f.).

<sup>2</sup> *Lüderitz*, Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, Heft 319/320, S. 5 (26) in abweichendem Kontext.

<sup>3</sup> Exemplarisch *Bachmann*, Gutachten E zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, E 32 ff.; *Scholz*, ZZP 2020, 491 (520): „Dilemma“.

<sup>4</sup> *Bachmann*, Gutachten E zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, E 18, 33.

<sup>5</sup> Siehe zu diesem Begriff unten § 2 E.

<sup>6</sup> GDV, 2022, <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieneinrichtungen/gdv-korrigiert-d-o-statistik-schadenquote-sinkt-2021-deutlich--105184> (zuletzt abgerufen am 24.11.2024): Im Durchschnitt mussten die Forderungen lediglich zu 2 % beglichen werden.

<sup>7</sup> Vgl. *Hirschfeld/Gerhold*, ZIP 2021, 394 (394).

Not entgegenzuwirken.<sup>8</sup> Angesichts dessen besteht aus der Perspektive der Organmitglieder ein praktisches Bedürfnis an der Ausweitung der Informationsrechte.<sup>9</sup> Wegen der persönlichen Haftung und der hohen Schadenssummen können Organhaftungsprozesse schnell ein existenzbedrohendes Ausmaß annehmen.<sup>10</sup> Dieses Risiko besteht trotz weitverbreiteter D&O-Versicherungen.<sup>11</sup>

In der Literatur wird vereinzelt angeregt, als Organmitglied auf den datenschutzrechtlichen Informationsanspruch aus Art. 15 DS-GVO zurückzugreifen, wodurch sich die Situation im Organhaftungsprozess maßgeblich verändere.<sup>12</sup> Von einem „DS-GVO-Joker“<sup>13</sup> im Organhaftungsprozess ist die Rede. Andere in der Literatur verneinen eine entscheidende Einflussnahme des Art. 15 DS-GVO auf den Organhaftungsprozess.<sup>14</sup> Das LAG Baden-Württemberg beobachtet eine gewisse Regelmäßigkeit der Geltendmachung des datenschutzrechtlichen Informationsanspruchs ergänzend zu anderen Streitgegenständen.<sup>15</sup> In Kündigungsschutzprozessen wird seine Geltendmachung als „Modeerscheinung“<sup>16</sup> und „Albtraum für Arbeitgeber“<sup>17</sup> bezeichnet.

---

<sup>8</sup> Siehe dazu § 3.

<sup>9</sup> *Bachmann*, Gutachten E zum 70. Deutschen Juristentag, 2014, E 37; *Hopt*, ZIP 2013, 1793 (1803); *Jena*, Die Business Judgment Rule im Prozess, S. 340.

<sup>10</sup> *Scholz*, Die existenzvernichtende Haftung von Vorstandsmitgliedern in der Aktiengesellschaft, *passim*; *Fischer*, Die existenzvernichtende Vorstandshaftung und ihre Begrenzung durch Satzungsbestimmung (de lege lata), S. 28 ff., 107 zu rechtsformtypisch hohen Schäden in der Aktiengesellschaft; *Koch*, AG 2012, 429 (429 f.); *Fleischer*, in: BeckOGK AktG, Stand: 01.02.2024, § 93 Rn. 12; *Gaul*, AG 2015, 109 (109 f.) der von einem exorbitantem Umfang der Forderungen spricht; *Ihlas*, in: D&O, S. 621 demzufolge es häufig den Ruin bedeute; *Löbbecke*, in: FS Marsch-Barner 2018, S. 317 (320); *Freund*, GmbHR 2013, 785 (785): „schwindelerregende Haftungssummen“; *Guntermann/Noack*, in: FS Grunewald 2021, S. 253 (253); vgl. *Wagner*, ZHR 2014, 227 (247 ff.); zu steigenden Summen des einzelnen Haftungsfalles *GDV*, <https://www.gdv.de/gdv/medien/medieninformationen/gdv-korrigiert-d-o-statistik-schadenquote-sinkt-2021-deutlich--105184> (zuletzt abgerufen am 24. 11. 2024).

<sup>11</sup> Dazu siehe ausführlich unten § 2 E.

<sup>12</sup> *Korch/Chatard*, NZG 2020, 893 (893 ff.); *Ruckteschler/Wendelstein*, FAZ online vom 25.06.2019, <https://www.faz.net/-/gqe-9odl4> (zuletzt abgerufen am 24.11.2024): „Die DS-GVO wird die Spielregeln in Geschäftsführerhaftungsfällen somit deutlich verändern.“; den Einsatz des Datenschutzes thematisierend, aber ohne abschließende Beurteilung *Koch*, AktG, § 93 Rn. 115; einen Einfluss andeutend *Winnenburg*, Anm. zu EuGH, Urt. v. 26. Oktober 2023 – C 307/22, ZD 2024, 22 (28).

<sup>13</sup> *Korch/Chatard*, NZG 2020, 893 (894).

<sup>14</sup> *Reichert/Groh*, NZG 2021, 1381 (1381 ff.); *Hirschfeld/Gerhold*, ZIP 2021, 394 (394 ff.); *Seyfarth*, Vorstandsrecht, § 23 Rn. 53; *Spindler*, in: *MüKo AktG*, § 93 Rn. 236; *Cahn*, in: *Kölner-Komm AktG*, § 93 Rn. 165.

<sup>15</sup> LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 11. Juli 2022, 1 Sa 39/21, ZD 2023, 112–114, Rn. 14; ebenso *Werry*, FAZ vom 28. Juli 2021, Nr. 172 S. 20.

<sup>16</sup> LAG Baden-Württemberg, Beschl. v. 11. Juli 2022, 1 Sa 39/21, ZD 2023, 112–114, Rn. 14;

*Lembke/Fischels*, NZA 2022, 513 (514); *Klachin*, ZD 2021, 663 (663).

<sup>17</sup> *Schulte/Welge*, NZA 2019, 1110 (1110).

Das Zusammenspiel aus dem gleichermaßen praktisch bedeutsamen Organhaftungsprozess<sup>18</sup> und dem Anspruch des Art. 15 DS-GVO bedarf einer detaillierten Analyse. Art. 15 DS-GVO ist ein zentrales Recht der DS-GVO und ermöglicht dem von einer Datenverarbeitung Betroffenen einen umfassenden und grundsätzlich vollständigen Einblick in die über ihn verarbeiteten Daten. Die DS-GVO erlangt nicht zuletzt durch ein doppeltes Enforcement der Betroffenenrechte erhebliche Bedeutung: Art. 83 Abs. 5 lit. b DS-GVO sieht ein hohes Bußgeld vor, das bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorherigen Geschäftsjahres des Verarbeitenden erreichen kann. Zudem kann der Betroffene „[...] wegen eines Verstoßes gegen die Verordnung [...]“ Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DS-GVO fordern.

Die Diskussion um den Einfluss des Datenschutzrechts auf den Organhaftungsprozess und im Allgemeinen auf andere Streitgegenstände befindet sich noch in einem jungen Stadium. Ziel dieser Arbeit ist es, die Einflussnahme des Informationsanspruchs aus Art. 15 DS-GVO auf den Organhaftungsprozess zu analysieren. Ist dieser Anspruch tatsächlich geeignet, den Organhaftungsprozess „auf den Kopf zu stellen“ oder entpuppt sich der *prima facie* starke Anspruch in diesem gesellschaftsrechtlichen Kontext vielmehr als „Scheinriese“? Im Rahmen der Untersuchung ergeben sich nicht zuletzt auch wegen der unionsrechtlichen Natur des Anspruchs verschiedenste Fragen sowohl im materiellen Recht als auch im Prozessrecht. Um eine fundierte Bewertung der übergeordneten Frage des Einflusses von Art. 15 DS-GVO auf die Organhaftung vornehmen zu können, ist die Beantwortung dieser einzelnen Fragen von essenzieller Bedeutung.

## B. Gang der Untersuchung

Zum Zwecke der Untersuchung der Frage, ob Art. 15 DS-GVO geeignet ist, den Organhaftungsprozess zu revolutionieren, gilt es zunächst ein Bild der Organhaftung zu gewinnen. Zunächst wird dazu die Organhaftung *de lege lata* unter Ausklammerung der DS-GVO dargelegt (siehe unten § 2). Im Rahmen dieser Ausführungen werden Gesellschaftsformen sowie Organe herausgearbeitet, für die die in dieser Arbeit behandelte Frage relevant ist oder relevant werden kann. Im Anschluss sollen verschiedene Faktoren wie die sekundäre Darlegungslast oder

---

<sup>18</sup> Seit der aufsehenerregenden ARAG/Garmenbeck Entscheidung und der damit einhergehenden Regelverfolgungspflicht des Aufsichtsrats, BGH, Urt. v. 21. April 1997 – II ZR 175/95, BGHZ 135, 244–257, juris Rn. 20, haben alle Fragen rund um die Organhaftung an praktischer Bedeutung gewonnen; *Bachmann*, Gutachten E zum 70. DJT, S. E12 ff. zum großen Dunkelfeld der Organhaftungsfälle; *Hopt*, ZIP 2013, 1793 (1794): „Anhaltende Klagewelle“; *Löbbecke*, in: *FS Marsch-Barner* 2018, S. 317 (317); *Freund*, NZG 2015, 1419 (1419): „Die Organhaftung hält das Gesellschaftsrecht in Atem“; vgl. *Goette*, in: *FS M. Henssler* 2023, S. 869 (869); *Jena*, Die Business Judgment Rule im Prozess, S. 35 m. w. N.; *Reichert*, in: *FS Hommelhoff* 2012, S. 907 (910); *Olbrich*, Die D&O-Versicherung, S. 10 ff. zur steigenden Anzahl von Inanspruchnahmen.